



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
in dieser Ausgabe lesen Sie:

- Einkommensrunde 2019; Einigung erzielt

Ich wünsche Ihnen eine gewinnbringende Lektüre  
und grüße Sie herzlich!

Heini Schmitt  
Landesvorsitzender

## Ausgabe 5/2019

### -Sonderausgabe-

#### Einkommensrunde 2019 Hessen

##### Einigung erzielt

Nach zähen, schwierigen Verhandlungen konnte  
am 29. März in Dietzenbach folgender Tarifab-  
schluss erzielt werden:

#### I. Entgelt

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren fol-  
gende Entgelterhöhungen mit einem Ge-  
samtvolumen:

zum 1. März 2019 von 3,2 v.H.,

zum 1. Februar 2020 von 3,2 v.H. und

ab 1. Januar 2021 von weiteren 1,4 v.H.

#### 1. Erhöhung der Tabellenentgelte der An- lage B zum TV-H

Die Tabellenentgelte (einschließlich der  
Beträge aus einer individuellen Zwischen-  
oder Endstufe sowie die Tabellenwerte für  
die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü)  
werden wie folgt erhöht:

a) zum 1. März 2019 um ein Gesamt-  
volumen um 3,2 v.H. erhöht; in die-  
sem Gesamtvolumen sind enthalten

- die Anhebung der Stufe 1 in  
den Entgeltgruppen 2 bis 15  
um 4,5 Prozent und
- für die übrigen Stufen in al-  
len Entgeltgruppen eine line-  
are Erhöhung, mindestens  
jedoch eine Erhöhung um  
100 Euro;

b) zum 1. Februar 2020 um ein Ge-  
samtvolumen um 3,2 v.H. erhöht; in  
diesem Gesamtvolumen sind ent-  
halten

- die Anhebung der Stufe 1 in  
den Entgeltgruppen 2 bis 15  
um weiter 4,3 Prozent und

- für die übrigen Stufen in al-  
len Entgeltgruppen eine line-  
are Erhöhung, mindestens  
jedoch eine Erhöhung um  
100 Euro;

c) ab 1. Januar 2021 um ein Gesamt-  
volumen um 1,4 v.H. erhöht; in die-  
sem Gesamtvolumen sind enthalten

- die Anhebung der Stufe 1 in  
den Entgeltgruppen 2 bis 15  
um weiter 1,8 Prozent und

- für die übrigen Stufen in al-  
len Entgeltgruppen eine line-  
are Erhöhung, mindestens  
jedoch eine Erhöhung um 40  
Euro.

#### 2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der  
Auszubildenden nach dem TVA-H BBiG  
und nach dem TVA-H Pflege sowie die Ta-  
rifentgelte der Praktikantinnen und Prak-  
tikanten nach dem TV Prakt-H werden wie  
folgt erhöht:

a) zum 1. Januar 2019 um einen Fest-  
betrag in Höhe von 60 Euro,

b) zum 1. Januar 2020 um einen wei-  
teren Festbetrag in Höhe von 60  
Euro.

#### 3. Folgeänderungen bei Entgeltbestandtei- len

Erhöht werden

zum 1. März 2019 um 3,2 v.H.,

zum 1. Februar 2020 um 3,2 v.H. und

ab 1. Januar 2021 um weitere 1,4 v.H.

- a) die Garantiebeträge in der Protokollerklärung Nr. 2 Satz 4 zu § 17 Abs. 4 TV-H,
- b) die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage D zum TV-H,
- c) die Zulagenbeträge in der Anlage E zum TV-H,
- d) die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-H und
- e) die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963.

Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-H beträgt für

- a) vor dem 1. März 2019 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v.H.,
- b) vor dem 1. Februar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v.H. und
- c) vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 v.H.

Die Pauschalentgelte nach dem Pkw-Fahrer-TV -H werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. März 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 100 Euro;
- b) zum 1. Februar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 100 Euro
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 40 Euro.

## II. Eingruppierung

### 1. Arbeitsvorgang, § 12 TV-H

Zur Sicherstellung einer differenzierten Eingruppierung anhand des zeitlichen Umfangs, in dem eine bestimmte Anforderung (z. B. Schwierigkeit, Verantwortung) innerhalb der auszuübenden Tätigkeiten erfüllt sein muss (Hierarchisierung), werden die Tarifvertragsparteien unter Berücksichtigung der Entwicklung im übrigen öffentlichen Dienst Gespräche aufnehmen.

## 2. Änderungen und Ergänzungen in der Anlage A zum TV-H (Entgeltordnung)

- a) Für die Beschäftigten in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten (Teil II Abschnitt 1) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Eingruppierung nach den Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst (Teil I). Teil II Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst: „Es findet Teil I Anwendung.“
- b) Für die Beschäftigten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (Teil II Abschnitt 12 Unterabschnitt 1) vereinbaren die Tarifvertragsparteien folgende Änderungen in der Eingruppierung:
  - aa) Die Protokollerklärung Nr. 5 wird aufgehoben.
  - bb) In der Protokollerklärung Nr. 3 wird folgender Buchstabe i angefügt:
    - „i) Führung von Haftlisten“.
- c) Für die Beschäftigten mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten (Teil III) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Änderungen in der Eingruppierung entsprechend der Anlage 2.

## III. Weitere Änderungen und Verbesserungen der Entgeltbedingungen in der Anlage A zum TV-H (Entgeltordnung)

### 1. Eingruppierung der Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik

- a) Für die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik (Teil II Abschnitt 11) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Änderungen in der Eingruppierung entsprechend der Anlage 3.

Die nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrags über Zulagen an Angestellte gezahlte Programmierzulage in Höhe von monatlich 23,01 Euro entfällt mit Inkrafttreten der neuen Tätigkeitsmerkmale in Teil II Abschnitt 11 (Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik) der Anlage A zum TV-H.

- b) Für die Beschäftigten in der Datenerfassung des bisherigen Teils II Abschnitt 11 Unterabschnitt 5 verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Eingruppierung nach den Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst (Teil I)

**2. Eingruppierung der Ingenieurinnen und Ingenieure**

Für die Ingenieurinnen und Ingenieure (Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 1) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Änderungen in der Eingruppierung entsprechend der Anlage 4.

Die nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrags über Zulagen an Angestellte gezahlte Technikerzulage in Höhe von monatlich 23,01 Euro entfällt mit Inkrafttreten der neuen Tätigkeitsmerkmale in Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 (Ingenieurinnen und Ingenieure) der Anlage A zum TV-H.

**3. Eingruppierung der Technikerinnen und Techniker**

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 wird der Entgeltgruppe 8 zugeordnet. In der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 wird die besondere Stufenlaufzeit aufgehoben; die Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 9 entfällt.

Die nach § 10 des Tarifvertrags über Zulagen an Angestellte gezahlte Besitzstandszulage in Höhe von monatlich 10,23 Euro entfällt mit Inkrafttreten der neuen Tätigkeitsmerkmale in Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 2 (Technikerinnen und Techniker) der Anlage A zum TV-H.

**4. Eingruppierung der Meisterinnen und Meister**

Für die Beschäftigten Meisterinnen und Meister (Teil II Abschnitt 15) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die nachfolgenden Änderungen:

In Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 2 wird das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 der Entgeltgruppe 8 zugeordnet.

In Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 4 wird das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 8 zugeordnet.

**5. Antragserfordernis für die Ziffern 1 bis 4**

Ergibt sich in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf schriftlichen Antrag (Antragsfrist 6 Monate nach Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsregelungen) in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-H ergibt. Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TV-H) ohne Mitnahme der Stufenlaufzeit.

**6. Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst**

Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil II Abschnitt 19) wird die Entgelttabelle ab 1. Februar 2020 durch ei-

ne neue S-Entgelttabelle ersetzt, die die Tabellenwerte der S-Tabelle der VKA mit Stand 12/2018 übernimmt; diese werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Februar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe a und b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende linearen Erhöhungen;
- b) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die Änderungen in der Eingruppierung entsprechend der Anlage 5.

**7. Eingruppierung der Beschäftigten im Pflegedienst**

Die bisherige KR-Entgelttabelle wird ab 1. März 2019 durch eine neue KR-Entgelttabelle ersetzt, die die Tabellenwerte der VKA mit Stand 12/2018 übernimmt (Entgeltgruppe KR7a entspricht P7 usw.); diese werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. März 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- b) zum 1. Februar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

Für die Beschäftigten im Pflegedienst (Teil IV) vereinbaren die Tarifvertragsparteien die Überarbeitung der Eingruppierungsmerkmale auf Basis der Entwicklung im übrigen öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der Beschäftigtenstruktur des Landes Hessen.

**8. Entzerrung der Entgeltgruppe 9 in der Anlage B zum TV-H**

Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgeteilt. Für die Entgeltgruppe 9a (bisher Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten) gelten die folgenden Beträge als Ausgangswert:

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ü9a	2.747,37	3.028,39	3.076,23	3.171,90	3.566,56	3.673,56

Für die Erhöhung der Beträge gilt I.1 entsprechend. Die Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe 9a richtet sich nach § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-H. Die bisherige Entgeltgruppe 9

mit regulärer Stufenlaufzeit wird Entgeltgruppe 9b.

**9. Ergänzung der Anlage E zum TV-H**

In der Anlage E Abschnitt I zum TV-H werden die Nummern 16 und 17 mit nachfolgenden Ausgangswerten eingeführt:

„Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
Nr. 16	250,00
Nr. 17	25,00 <sup>4</sup>

Für die Erhöhung der zuvor genannten Beträge gilt I.3 entsprechend, allerdings erst ab dem 1. Februar 2020.

**10. Änderung der Anlage 1 Teil B zum TVÜ-H**

In Nr. 6 des Teils B Abschnitt II der Anlage 1 zum TVÜ-H wird die Fortgeltung des § 10 TV über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 aufgehoben.

**IV. Sonstiges Tarifrecht**

**1. Anpassung der Protokollerklärung zu § 4 Abs. 2 TV-H**

Die Protokollerklärung zu § 4 Abs. 2 TV-H erhält folgende Fassung:

„Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-H **oder der TV-L** nicht zur Anwendung kommt.“

**2. Zulage für Beschäftigte im Ausländerwesen/Rückführung.**

In § 19a TV-H wird folgender Absatz 3 angefügt:

<sup>1</sup>Beschäftigte, die in den Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörde überwiegend Aufgaben nach der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 4. Juni 2018 (GVBl. S. 251) wahrnehmen, erhalten kalendermonatlich eine pauschalierte Zulage in Höhe von 100 Euro.  
<sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

**3. Ergänzung des § 13 Satz 3 TV-H**

In § 13 Satz 3 TV-H werden die Wörter „Kur- oder Heilverfahren“ aufgenommen.

**4. Jahressonderzahlung, § 20 TV-H**

Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-H wird für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren. Nach dem Jahr 2022 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung.

**5. Arbeitsbefreiung, § 29 Abs. 1 Buchstabe e) Doppelbuchstabe bb) und cc) TV-H**

§ 29 Abs. 1 TV-H wird um weitere Freistellungstatbestände erweitert; Buchstabe e) Doppelbuchstabe bb) und Doppelbuchstabe cc) werden wie folgt neu gefasst:

„e) schwere Erkrankung

bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat <b>oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist</b> , wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,	bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,
cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist <b>oder die Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen – sofern die Voraussetzungen des § 39 SGB XI nicht erfüllt sind</b> –, übernehmen müssen,	bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.“

**6. Erschwerniszuschläge, § 50 Nr. 2 zu § 19 Abs. 4 und 5 TV-H**

Die Erschwerniszuschläge nach § 50 Nr. 2 zu § 19 Abs. 4 und 5 TV-H werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. März 2019 um 1,00 Euro,
- b) zum 1. Februar 2020 um 1,00 Euro,
- c) ab 1. Januar 2021 um 1,00 Euro.

**7. Besitzstände aus dem Tarifvertrag zu § 73 MTL II in Anlage 1 Teil C zum TVÜ-H**

Die Besitzstände aus dem Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 für die seit dem 29. Februar 1996 in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes Hessen, deren Arbeitsverhältnis beim Inkrafttreten des TV-H fortbesteht, gelten für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021.

- V. LandesTicket Hessen**  
Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die in der Anlage 6 dargelegte Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen.
- VI. „Nachwuchspaket“ – Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten**
- 1. Beschäftigungssicherung für Auszubildende**  
§ 19 TVA-H BBiG und § 18a TVA-H Pflege werden ab dem 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt, sie treten mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.
- 2. Urlaubsanspruch für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten**  
Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach TVA-H BBiG und TVA-H Pflege sowie für Praktikantinnen und Praktikanten nach TV Prakt-H wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche auf 30 Tage im Kalenderjahr festgelegt.
- 3. Einführung der Kinderzulage für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten entsprechend § 23a TV-H**  
Der Anspruch auf die Kinderzulage nach § 23a TV-H richtet sich für Auszubildende, die unter den Anwendungsbereich des TVA-H BBiG und TVA-H Pflege fallen sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Anwendungsbereich des TV-Prakt H fallen, nach den Regelungen für die Beschäftigten des Landes Hessen.
- 4. Duale Studiengängen**  
Nach Abschluss der Entgeltrunde 2019 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Ausbildungsbedingungen von Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen aufnehmen.
- VII. Übertragung auf die Beamten und Versorgungsempfänger**  
Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die in diesem Eckpunktepapier vereinbarten Einkommensverbesserungen durch den Gesetzgeber auch auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeitgleich und systemgerecht im Volumen von  
3,2 Prozent (1. März 2019),  
3,2 Prozent (1. Februar 2020) und  
1,4 Prozent (1. Januar 2021)  
übertragen werden.

Eine Kompensation über eine Einfrierung der Sonderzahlung findet nicht statt. Für Anwärterinnen und Anwärter erfolgt anstelle eines Festbetrags eine entsprechende lineare Anpassung in gleicher Höhe wie für die Beamtinnen und Beamten jeweils zum 1. Januar 2019, 2020 und 2021.

Die Hessische Landesregierung strebt dazu, vorbehaltlich der Rechte des Parlaments, ein Gesetzgebungsverfahren an, das die gesetzlichen Beteiligungsrechte wahrt.

.....

### **Bewertung**

Die Bewertung des Abschlusses fällt insgesamt positiv aus. Die lineare Anhebung der Entgelte und die vereinbarten Mindestbeträge sorgen für eine spürbare Verbesserung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im hessischen Landesdienst.

Auch die Verbesserungen bei unseren Nachwuchskräften und vor allem die Übernahmegarantie sind besonders zu begrüßen.

**Im Zusammenwirken mit dem stufengleichen Aufstieg, der erhalten blieb, der Kinderzulage und dem Hessenticket kann sich der TV-H nun wieder sehr gut sehen lassen.**

**Die Erklärung, die Übertragung der Ergebnisse zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten zu übertragen, begrüßen wir ausdrücklich!**

**Sie stellt eine deutliche Verbesserung im Umgang mit den Beamten und Versorgungsempfängern dar.**

**Ungeachtet dessen erwarten wir weiterhin eine klare Aussage dazu, wie der Besoldungsrückstand aus den Jahren 2015 und 2016 aufgeholt werden soll!**

.....

Alle weiteren Informationen und Anlagen zur Einkommensrunde sind auf der Sonderseite des dbb-zur Einkommensrunde 2019 abrufbar unter

[www.dbb.de/einkommensrunde](http://www.dbb.de/einkommensrunde)

.....

Frankfurt a. M., 29. März 2019

## **Impressum**

**Herausgeber:**



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion  
Landesbund Hessen

**Verantwortlich (V.i.S.d.P.):**

Landesvorsitzender Heini Schmitt

**Landesgeschäftsstelle:**

Eschersheimer Landstraße 162

60322 Frankfurt am Main

**E-Mail:** mail@dbbhessen.de

**Telefon:** 069 281780; **Fax:** 069 282946

**Internet:** www.dbbhessen.de

**Nachdruck - auch auszugsweise – nur mit  
Quellenangabe gestattet**